

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (81)424

Vol. 1981/0133

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

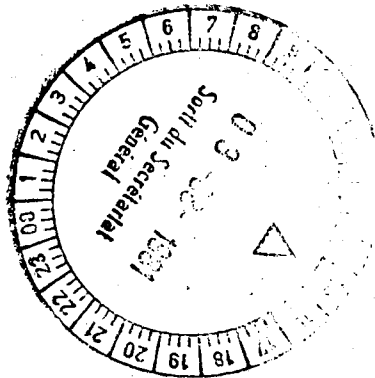
In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(81) 424 endg.

Brüssel, den 28. Juli 1981



ENTWURF ENTSCHEIDUNG (EGKS) DER KOMMISSION

zur Änderung der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS über Koks-
kohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Ge-
meinschaft

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(81) 424 endg.

INHALT

	<u>Seite</u>
A. ZUSAMMENFASSUNG	
1. Vorschlag	1
2. Rechtsgrundlage	1
3. Wirtschaftliches Ziel	1
B. BEGRÜNDUNG	2
DERZEITIGE REGELUNG	2
4. Ursprung und Rechtfertigung	2
5. Derzeitiger Mechanismus (Beihilfen - Fonds - Preise)	4
6. Indikativer Preis	5
7. Verträge	5
8. DIE TEILNEHMER AM GEMEINSCHAFTSMARKT	6
9. Bergwerke	6
10. Kokereien	7
11. Hochöfen	8
12. DER INTERNATIONALE KOKSKOHLEMARKT	9
BEIHILFEN FÜR KOKSKOHLE	11
13. Förderbeihilfen	11
14. Entwicklung der Angleichungsmargen und des Satzes der Absatzbeihilfe	12
15. Gemeinschaftliche Finanzierung	14
NEUER VORSCHLAG	15
16. Geltungsdauer	15
17. Beihilfesätze	16
18. Mengen	16
19. Beiträge	16
20. Entscheidungsentwurf	18
21. Aussichten	16
TABELLEN (Siehe andere Seite)	

Im Text

A. Indikativer Preis, Erlöse und Förderkosten	11
B. Angleichungsmargen	13
C. Angleichungsmargen und Absatzbeihilfe	13

in der Anlage

I. Entwicklung des indikativen Preises in US-Dollar, in ERE/ECU und in nationaler Währung der Förderländer, je metrische Tonne für die Standardqualität, seit 1970	19
II. Gemeinschaftskohle 1980	20
III. Anwendung der Entscheidung Nr. 73/287 - Aufteilung der innergemeinschaftlichen Lieferungen	21
IV. Gemeinschaftskoks 1980	22
V. Hochofenkoks : Verbrauch - Lieferungen aus Gemeinschaftsländern	23
VI. Entwicklung des spezifischen Koksverbrauchs je Tonne Roheisen in den Hochöfen	24
VII. Entwicklung der Kokskohleerinfuhren in die Gemeinschaft	25
. Entwicklung der Beihilfen für den innergemeinschaftlichen Austausch	26
IX. Entwicklung des Satzes der Absatzbeihilfe	27

BEGRÜNDUNG

Erwägungen zur Verlängerung und Änderung der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS vom 25. Juli 1973 über Koks- und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft (1).

A. ZUSAMMENFASSUNG

1. Die Geltungsdauer der oben genannten Entscheidung läuft am 31. Dezember 1981 ab. Die Kommission schlägt vor, sie bis zum 31. Dezember 1983 zu verlängern, unter Anpassung einiger Modalitäten an die derzeitige Situation (vgl. Punkt 16).

Im Verlauf des Verlängerungszeitraums von zwei Jahren wird die Gemeinschaft eine neue allgemeine Kohlestrategie entwickeln, in die Koks- und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie eingeschlossen sind.

Die Überlegungen sollen ohne Störung der Versorgungsbedingungen auf diesem Gebiet erfolgen (vgl. Punkt 21).

2. Die Rechtsgrundlage der Koks- und Koksregelung bildet von Anfang an Artikel 95 Absatz 1 des EGKS-Vertrags, aufgrund dessen ein Mechanismus eingeführt werden konnte, der drei Teile umfasst :

- eine gemeinschaftliche Regelung für die nationalen Beihilfen, die die Mitgliedstaaten den Koks- und Koks fördernden Unternehmen gewähren ;
- die Finanzierung einer gemeinschaftlichen Beihilfe für den Absatz im Rahmen des innergemeinschaftlichen Austauschs ;
- Preisregeln, mit denen die Möglichkeiten erweitert werden, die den Bergbauunternehmen nach Artikel 60 Absatz 2 b) letzter Unterabsatz des Vertrags bezüglich der Angleichung offenstehen.

3. Das wesentliche wirtschaftliche Ziel der Entscheidung besteht nach wie vor darin, in der Gemeinschaft Förderkapazitäten für Koks- und Koks zu erhalten, die ausreichen, um einen optimalen Betrieb der Zechen zu gewährleisten und die Sicherheit der Koksversorgung der Eisen- und Stahlindustrie zu angemessenen Kosten zu garantieren.

Mit dem System wird eine gemeinschaftliche Solidarität gegen die Unsicherheiten eingeführt, die nach wie vor auf dem Weltmarkt für Koks- und Koks lasten ; gleichzeitig werden damit Voraussetzungen für Transparenz und Nichtdiskriminierung geschaffen.

B. BEGRÜNDUNG

DERZEITIGE REGELUNG

4. Ursprung und Rechtfertigung

In den kohlepolitischen Überlegungen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft spielt Koks- und Braunkohle seit jeher und vor allem seit den sechziger Jahren eine besondere Rolle, da sie für die Eisen- und Stahlindustrie, über den Hochofenkoks, ein nicht austauschbares kostenträchtiges Element der Roheisenherstellung bildet. Auf dem Wärmemarkt dagegen, insbesondere bei der Stromerzeugung, sind die anderen Kohlearten und die anderen Energiequellen (Mineralöl usw.) untereinander weitgehend substituierbar.

In ihrem am 21. April 1964 vereinbarten Protokoll eines Abkommens betreffend die Energiefragen vertreten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften die "Auffassung, dass die Frage der langfristigen Versorgung der Gemeinschaft mit Koks- und Braunkohle die besondere Aufmerksamkeit des Rates finden muss"(1).

In ihrem Protokoll eines Abkommens vom 16. Februar 1967 berücksichtigen die Mitgliedstaaten (2) :

- die aktive Konkurrenz der aus dritten Ländern stammenden Erzeugnisse und den Umfang des gemeinschaftlichen Austauschs
- und beschliessen, für den betreffenden Sektor einzurichten :
 - ein besonderes System von Beihilfen für die Unternehmen des Kohlebergbaus und
 - ein System zum Ausgleich der Lasten, die sich aus dem innergemeinschaftlichen Austausch ergeben.

Die Konsultationen des Rates und des Beratenden Ausschusses gemäss Artikel 95 des Vertrags über die Entscheidungen, welche die Kommission in diesem Bereich seit 1967 getroffen hat, haben gezeigt, dass es nach Ansicht der Gemeinschaft im "gemeinsamen Interesse" der Mitgliedstaaten und der Kohle- und Stahlindustrie liegt, sich an einer Massnahme zur Verwirklichung mehrerer in Artikel 2 und 3 des EGKS-Vertrags niedergelegter Ziele zu beteiligen.

.13

(1) ABL. Nr. 69 vom 30.4.1964, S. 1099, Punkt 12

(2) ABL. Nr. 36 vom 28.2.1967, S. 561

Die Erhaltung einer ausreichenden Produktionskapazität für Kokskohle und Koks in der Gemeinschaft soll, in Verbindung mit einem umfangreichen innergemeinschaftlichen Austausch sowohl von Kohle als auch von Koks, ein gute Versorgungssicherheit für die Eisen- und Stahlindustrie der gesamten Gemeinschaft garantieren. Die Produktionskosten der Zechen in der Gemeinschaft werden gedeckt teilweise durch Verkaufspreise an die Eisen- und Stahlindustrie, die den Weltmarktpreisen für vergleichbare Transaktionen möglichst nahe kommen, und für den Rest, durch spezifische, nach gemeinschaftlichen Kriterien berechnete Beihilfen. Dies gewährleistet Transparenz und Nichtdiskriminierung innerhalb der Gemeinschaft auf einem Preisniveau, das sich mit dem konkurrierender Eisen- und Stahlindustrien vergleichen lässt. Auf diese Weise braucht man nicht einen Teil der gemeinschaftlichen Nachfrage nach Kokskohle auf den Weltmarkt umzulenken, was eine bedeutende Erhöhung des Welt-Kohlepreises im allgemeinen auslösen könnte.

5. Derzeitiger Mechanismus

Die gegenwärtig geltende Entscheidung, Nr. 73/287/EGKS vom 15. Juli 1973 (1), war ursprünglich für 6 Jahre erlassen worden. Mit der Entscheidung Nr. 1613/77/EGKS vom 15. Juli 1977 (2) wurde sie um drei Jahre verlängert, und einige Modalitäten sind insbesondere mit der Entscheidung Nr. 3058/79/EGKS vom 19. Dezember 1979 (3) geändert worden. Der gegenwärtig geltende Text ist im Amtsblatt C 36 vom 13.2.1980, Seite, 2 abgedruckt. Seine Geltungsdauer läuft am 31. Dezember 1981 ab.

Die Massnahmen zur Anwendung dieser Entscheidung waren Gegenstand der Entscheidung Nr. 3544/73/EGKS vom 20. Dezember 1973 (4), die seither praktisch unverändert geblieben ist.

Der auf der Grundlage von Artikel 95 Absatz 1 des Vertrags eingeführte Mechanismus umfasst drei Hauptteile :

-
- (1) ABL. Nr. L 259 vom 15.9.1973, S. 36
(2) ABL. Nr. L 180 vom 20.7.1977, S. 58
(3) ABL. Nr. L 344 vom 31.12.1979, S. 1
(4) ABL. Nr. L 361 vom 29.12.1973, S. 18

- a) ein gemeinschaftliches System finanzieller Beihilfen für die Bergbauunternehmen, die Kokskohle zur Verwendung im Hochofen in Form von Koks produzieren (1).

Beihilfen

Soweit der Gestehungspreis der Gemeinschaftskohle den Weltmarktpreis für Kohle übersteigt, können die Mitgliedstaaten eine "Förderbeihilfe", gegebenenfalls ergänzt durch eine "Absatzbeihilfe", für Lieferungen in revierferne Gebiete oder andere Länder gewähren.

- b) Bei Lieferungen nach anderen Ländern der Gemeinschaft kann die Absatzbeihilfe durch einen Gemeinschaftsfonds rückvergütet werden, der mit einer Finanzierung sui generis ausgestattet ist (2).

Der Fonds beteiligt sich im Rahmen einer Höchstmenge von 15 Mio t pro Jahr und eines Höchstbetrags von 47 Mio ECU. Gespeist wird er durch drei Beiträge: einen Beitrag der EGKS (6 Mio ECU), einen Beitrag der Eisen- und Stahlindustrie (17 Mio ECU) und einen Beitrag von 6 Mitgliedstaaten, die normalerweise am Austausch teilnehmen (höchstens 24 Mio ECU, wobei dieser Beitrag gesenkt wird, wenn der Bedarf des Fonds weniger als 47 Mio ECU beträgt) (3).

Im Jahre 1980 beträgt der Durchschnittssatz der gemeinschaftlichen Absatzbeihilfe (je nach Standort des Hochofens verschieden) 3,10 ECU, während der Durchschnittssatz der Förderbeihilfe in den Förderländern folgende Beträge erreicht :

Belgien	42 ECU
Deutschland	21 ECU
Frankreich	24 ECU
Vereinigtes Königreich	16 ECU

je Tonne

- c) Preisregeln zur Erweiterung der Möglichkeiten, die den Bergbauunternehmen nach Artikel 60 Absatz 2 b) letzter Unterabsatz des Vertrags in Bezug auf die Preisangleichung offenstehen.

.15

(1) Entscheidung Nr. 73/287, Artikel 1 und 2

(2) Entscheidung Nr. 73/287, Artikel 6, 7 und 8

(3) Der Beitrag der britischen Eisen- und Stahlindustrie wird dem Vereinigten Königreich gezahlt, sofern dessen Kokskohleförderung mindestens 75 % des Bedarfs seiner Hochofen deckt (Artikel 6 zweiter Gedankenstrich und letzter Absatz in Verbindung mit Erwägung IV vorletzter Absatz).

Sie geben die Möglichkeit, die Verkaufspreise dem Weltmarktpreis anzugleichen, selbst wenn am Verbrauchsort kein tatsächlicher Wettbewerb mit Kokskohle oder Koks aus Drittländern besteht (1).

Um eine gemeinschaftliche Anwendung dieses Mechanismus sowie die Einhaltung gewisser Grenzen, einschliesslich finanzieller Grenzen, zu gewährleisten, umfasst die Entscheidung ausserdem folgende wichtige Modalitäten :

6. Periodische Veröffentlichung eines indikativen Preises durch die Kommission : Dieser Preis wird auf der Grundlage der langfristigen Verträge für Kokskohle-Lieferungen aus Ländern mit freier Marktwirtschaft berechnet und soll sämtliche finanziellen Lasten darstellen, die der europäischen Eisen- und Stahlindustrie aus ihrer Versorgung mit Kokskohle aus dritten Ländern erwachsen ; er bildet deshalb die untere Berechnungsgrundlage für die Förderbeihilfen in den vier betroffenen Mitgliedstaaten sowie für die Angleichungen bei sämtlichen Transaktionen mit Gemeinschaftskohle oder -koks (2).

In Tabelle I ist dargestellt, wie sich der indikative Preis cif ARA, in US-Dollar, in ERE/ECU und in der Währung der Förderländer, seit Beginn seiner Veröffentlichung (1970-1981) entwickelt hat ; anhand der nachstehenden Tabelle A (Seite 11) lässt sich die jüngste Entwicklung des indikativen Preises, der Förderkosten und der Erlöse in der Gemeinschaft vergleichen.

7. Bestimmungen über langfristige Verträge für die Versorgung in der Gemeinschaft (3) :

Lediglich die auf der Grundlage derartiger Verträge bezogenen Mengen geben Anspruch auf die oben genannten Beihilfen und Angleichungen ; die Verträge enthalten angemessene Margen, ermöglichen beiden Parteien eine ausreichende Planung und tragen dazu bei, das Haldenproblem zu verringern (4).

.16.

(1) Entscheidung Nr. 73/287, Artikel 3 und 4

(2) Artikel 5

(3) Entscheidung Nr. 73/287, Artikel 2 c) und Entscheidung Nr. 3544, Artikel 3

(4) Die Tragweite der Bestimmungen über die langfristigen Verträge gab Anlass zu einer Mitteilung vom 30. Dezember 1974 (ABL. Nr. C 160 vom 30.12.1974, S. 1). Mit den Entscheidungen Nr. 2216/77/EGKS (ABL. Nr. L 256 vom 7.10.1977, S. 12) und Nr. 2287/78/EGKS (ABL. Nr. L 275 vom 30.9.1978, S. 78) sind die Bedingungen für die Abwicklung der langfristigen Verträge für die Jahre 1977 und 1978 geändert worden, um der Situation im Eisen- und Stahlsektor Rechnung zu tragen.

8. DIE TEILNEHMER AM GEMEINSCHAFTSMARKT

Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, betrifft der Mechanismus die Versorgungskette, die aus den Kohlebergwerken,

Kokereien und

Hochöfen

besteht, und soll zum guten Funktionieren dieser drei Bereiche der EGKS-Tätigkeit beitragen. Ihre jeweilige Situation wird nachstehend analysiert.

9. BERGWERKE

Ein grosser Teil der Förderung in der Gemeinschaft bleibt auf absehbare Zeit finanziell defizitär.

Der Mechanismus hat bisher die Möglichkeit gegeben, die gewünschten Förderkapazitäten für Koks-kohle mit den notwendigen Arbeitskräften und dem entsprechenden Absatz aufrecht zu erhalten.

Die Förderung von Koks-kohle zur Versorgung der Kokereien belief sich in der Gemeinschaft im Jahre 1980 auf 62 Millionen Tonnen und damit auf 25 % der Kohleförderung ; der Rest wurde zur Wärmeerzeugung verwendet. Dieser Prozentsatz ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich hoch (Belgien 62 %, Deutschland 46 %, Frankreich 25 % und Vereinigtes Königreich 8 %). Er ist gegenüber den Vorjahren zurückgegangen, da die Eisen- und Stahlproduktion gesunken ist und die Einfuhr von Koks-kohle und Petrolkoks aus Drittländern an Bedeutung gewonnen hat. Die Eisen- und Stahlindustrie bildet nach wie vor - nach den Kraftwerken - einen wichtigen Absatzmarkt für Gemeinschaftskohle. Für viele Bergwerke, ja sogar ganze Regionen, stellt Koks-kohle die Haupttätigkeit dar.

Kokskohle macht mehr als die Hälfte des Volumens des innergemeinschaftlichen Kohleaustauschs aus ; ausserdem betreffen die Handelsströme in erster Linie Kohle höherer Qualität, die auf dem Weltmarkt nur in begrenzter Menge zur Verfügung steht und deren Verwendung in Mischungen die Möglichkeit gibt, billigere verkokungsfähige Kohle in grösserem Umfang einzusetzen.

Der Austausch von Kokskohle und Hochofenkoks innerhalb der Gemeinschaft ist von 20 Millionen Tonnen Kohleäquivalent im Jahre 1974 auf 14 Millionen t im Jahre 1980 zurückgegangen ; seinen niedrigsten Stand erreichte er im Jahre 1977 mit 12 Millionen Tonnen (1).

Die Bergwerke erfüllen für Kokskohle und die anderen Kohlearten eine wichtige Vorratsfunktion, die oft wertvolle Dienste geleistet hat.

Tabelle II enthält Angaben über die Kohleförderung, die Lieferungen an die Kokereien und den innergemeinschaftlichen Austausch der vier Förderländer im Jahre 1980.

Tabelle III zeigt für den Zeitraum 1973-1977 den Jahresdurchschnitt der innergemeinschaftlichen Lieferungen an die Bestimmungsländer sowie die Verteilung der Mengen, für die Anspruch auf eine gemeinschaftliche Beihilfe besteht (Bemessungsgrundlage), zwischen den Binnen- und Küstenregionen.

10. Kokereien

Sie sind ein wesentliches Glied in der Sicherung der Versorgung der Hochöfen. Die Produktionskapazität für Steinkohlenkoks in der Gemeinschaft beträgt gegenwärtig rund 80 Millionen Tonnen ; im Jahre 1980 wurden mehr als 66 Millionen Tonnen produziert, wofür 86 Millionen Tonnen Kohle notwendig waren.

Diese Versorgung erfolgt zu 64 % aus der nationalen Produktion, zu 8 % aus der gemeinschaftlichen Produktion und zu 28 % aus der Drittlandproduktion. Mit insgesamt 72 % stellt der Anteil der Gemeinschaftskohle einen relativ hohen Sicherheitsgrad dar.

. / 8

(1) 1 Tonne Hochofenkoks wird als 1,33 Tonnen Kohle gerechnet.

Die Produktion der gemeinschaftlichen Kokereien deckt praktisch den gesamten Bedarf der Eisen- und Stahlindustrie. Die wenigen Einfuhren aus Drittländern betreffen, von Ausnahmen abgesehen, Koksgrus.

Die Kapazität der Hüttenkokereien ist von vorherrschender Bedeutung (53 %) ; die Zechenkokereien spielen eine entscheidende Rolle im innergemeinschaftlichen Koks austausch (7,5 Millionen Tonnen im Jahre 1980) und geben die Möglichkeit, die Schwankungen der Kohleförderung und der Koks nachfrage aufzufangen ; die Existenz einiger Zechenkokereien hängt mit der Produktion des nahegelegenen Bergwerks und mitunter auch mehr oder weniger nahegelegener Hochöfen zusammen. Die Zechenkokereien und die unabhängigen Kokereien decken auch den Koksbedarf außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie.

Die Preisregeln im Rahmen der Kokskohleregelung verlangen, dass die Netto-Verkokungskosten der Kokereien durch den Preis für Hochofenkoks gedeckt werden. Es ist nämlich notwendig, die Lebensfähigkeit der derzeitigen Kokereien zu fördern, um den Investitionsbedarf auf diesem Gebiet, vor allem in einer Zeit der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie, nicht übermäßig zu erhöhen.

Tabelle IV enthält Angaben über die Produktion, die Lieferungen an die Hochöfen und den innergemeinschaftlichen Austausch der koksproduzierenden Länder im Jahre 1980.

11. Hochöfen

Bis mindestens 1985 wird die Stahlherstellung in der Gemeinschaft weiterhin überwiegend auf Roheisen aus Hochöfen und damit auf der Verwendung von Steinkohlenkoks beruhen. Die Hoffnungen, die man auf Substitutionen gesetzt hatte, sind enttäuscht worden ; Formkoks ist noch immer im Entwicklungsstadium ; die Einspritzung von Heizöl in den Hochofen ist wegen der Mineralölverteuerung stark zurückgegangen, so dass der spezifische Koksverbrauch je Tonne Roheisen wieder deutlich gestiegen ist ; diese Zunahme kompensiert teilweise den Rückgang der Roheisenproduktion in den letzten Jahren. Die Forschungsarbeiten zur Verminderung des spezifischen Koksverbrauches gehen selbstverständlich

Der Koksverbrauch der Hochöfen hat sich von 60 Millionen Tonnen im Jahre 1974 auf 46 Millionen Tonnen im Jahre 1980 vermindert.

Da ein zunehmender Teil des Roheisens in modernen Hochöfen hergestellt wird, werden höhere Anforderungen an die Qualität des eingesetzten Koks gestellt. Durch die Zusammenarbeit zwischen Bergwerken, Kokereien und Hochöfen der Gemeinschaft können diese Anforderungen erfüllt werden.

Tabelle V zeigt die Entwicklung des Verbrauchs von Hochofenkoks nach Ländern sowie den Anteil der Kokslieferungen anderer Länder der Gemeinschaft in den Jahren 1975, 1977 und 1980 (5,8 Millionen Tonnen in 1980).

In Tabelle VI sind die Entwicklung des spezifischen Koksverbrauchs je Tonne Roheisen in den einzelnen Ländern in den Jahren 1975, 1977 und 1980 sowie die Vorausschätzungen für 1981 dargestellt.

12. DER INTERNATIONALE KOKSKOEHLEMARKT

Die Kokskohle nimmt auf dem Kohleweltmarkt eine Sonderstellung ein ; bis 1977 war sie sein Hauptantrieb.

Seit 1979 spielt diese Rolle die Kesselkohle, deren Verwendung statt Mineralöl zu thermischen Zwecken eine lebhaftere Expansion des internationalen Marktes verursacht hat (198 Millionen t im Jahre 1978 ; 229 Millionen t im Jahre 1979 ; 232 Millionen t im Jahre 1980), während gleichzeitig nur wenige neue Exportländer ihre Tätigkeit aufgenommen haben.

Der Anteil der Kokskohle an dieser Gesamtmenge beträgt etwa 130 Millionen t und geht seit einigen Jahren leicht zurück. Eine Erholung der Wirtschaftstätigkeit würde hier eine Tendenzumkehr bewirken. Viele Verbraucherländer haben in Drittländern die Kontrolle über Vorräte erworben oder suchen sie zu erwerben, um ihre Versorgung diversifizieren zu können, doch sind die Lieferungen dieser Bergwerke an die Gemeinschaft noch von begrenzter Bedeutung ; wesentliche Ergebnisse sind erst mittelfristig zu erwarten.

Tabelle VII zeigt die Entwicklung der Einfuhr von Kokskohle in die Gemeinschaft.

Im Jahre 1979 stammte die Weltausfuhr von Kohle zu 32 % aus Nordamerika und zu 30 % aus Osteuropa und der Sowjetunion.

Im Jahre 1980 wurden zwar Rekordmengen erreicht, doch sind gleichzeitig in diesen beiden und in anderen Zonen gewisse grundlegende Schwierigkeiten oder Engpässe in der Versorgungskette Kohle aufgetreten.

Die beträchtliche Senkung der polnischen und sowjetischen Kokskohlelieferungen auf unbestimmte Zeit stellt viele langjährige Diversifizierungsanstrengungen in Frage ; hinzu kommen Verzögerungen bei der Verschiffung in den Vereinigten Staaten von Amerika wegen der Verstopfung der Häfen seit 1980 und wegen des Streiks der gewerkschaftlich organisierten Bergleute im Zeitraum März bis Juni 1981. Das Angebot der anderen grossen Lieferanten - Australien und Südafrika - wird während der nächsten Jahre begrenzt bleiben.

Auf einem stets empfindlichen Markt haben die Käufer der Gemeinschaft in den nächsten Jahren mit Schwierigkeiten unterschiedlicher Art zu rechnen, deren wichtigste die folgenden sein dürften :

- Zunahme des Kokskohlebedarfs anderer Stahl-Länder (Japan + 5 Millionen t von 1980 bis 1985 ; Brasilien, Korea und Kanada) ;
- Verlagerung der Nachfrage von Kesselkohle auf einige gängige Qualitäten verkokungsfähiger Kohle, die wegen Umweltschutzvorschriften von Interesse sind (Schwefelgehalt usw.) ;
- Bemühungen der Kokskohle-Verkäufer, den von den Kesselkohle-Käufern akzeptierten Preiserhöhungen zu folgen ;
- begrenzte Verladekapazität in verschiedenen Häfen der Exportländer.

Aus diesen Anpassungsschwierigkeiten erklärt sich eine Verunsicherung der europäischen Verbraucher in bezug auf die Bedingungen der kurz- und mittelfristigen Versorgung auf dem Weltmarkt für Kokskohle ; sie zeigen, dass die Verlagerung eines beträchtlichen Teils der Gemeinschaftsnachfrage auf den Weltmarkt auf quantitative und qualitative Grenzen stossen und eine zusätzliche Preissteigerung auslösen könnte. Nach einer Zeit mässiger Erhöhungen (10 % zwischen Anfang 1979 und Ende 1980) lassen die Kokskohlenpreise nämlich wieder eine deutlich steigende Tendenz erkennen. Es sei noch daran erinnert, dass der indikative Preis zwischen Anfang 1974 und Mitte 1975 von 32 auf 62 Dollar (bzw. von 28 auf 50 ECU) je Tonne gestiegen war. Im April 1981 beträgt er 80 Dollar (76 ECU).

BEIHILFEN FÜR KOKSKOHL

13. Förderbeihilfen

Anhand der nachstehenden Tabelle A lassen sich die Gestehungspreise gemeinschaftlicher und eingeführter Kokskohle vergleichen ; hieraus geht hervor, dass sich die Wettbewerbssituation der gemeinschaftlichen Kokskohle zwischen 1976 und 1980 merklich verschlechtert hat.

Tabelle A

Wert je metrische Tonne

Jahr	Indikativer Preis (1)			Nettoerlöse der Produzenten		Förderkosten	
	US-Dollar	DM	ERE ECU	DM	ERE ECU	DM	ERE ECU
1976	63	159	56	153	54	155	55
1977	62	145	55	138	52	160	60
1978	62	125	49	123	48	168	66
1979	65	120	48	115	46	178	71
1980	69	126	50	125	50	200	79

(1) Einstandspreis Nordseehafen (ARA : Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen)

Zu dieser Tabelle ist folgendes zu bemerken :

- der indikative Preis in Dollar ist, und zwar erst seit 1979, um weniger als 10 % gestiegen ;
- der entsprechende Wert in DM ist, trotz eines Anstiegs um 5 % im Jahre 1980, wegen des Dollarverfalls um mehr als 20 % gefallen ; die Nettoerlöse der Produzenten, ausgedrückt in DM, zeigen die gleiche Entwicklung ;
- die Förderkosten in DM haben sich um um fast 30 % erhöht ; der Abstand zwischen Nettoerlösen und Förderkosten hat sich von 2 auf 75 DM (d.h. von 1 auf 30 ERE/ECU) je Tonne vergrößert.

Der Unterschied zwischen den Förderkosten und den Erlösen repräsentiert das Gewicht der Angleichung der Verkaufspreise an den Weltmarktpreis für Kokskohle, unter Berücksichtigung der von den gemeinschaftlichen Bergbauunternehmen getragenen Kosten für die Lagerung von Kohle und Koks.

Die Förderbeihilfe in Deutschland, die von 1974 bis 1976 nicht notwendig war, betrug 13,50 DM/Tonne im Jahre 1977 ; 41 DM/Tonne im Jahre 1978 ; 48,50 DM/Tonne im Jahre 1979 und 53 DM/Tonne im Jahre 1980 (d.h. 0,5 ; 16 ; 19 bzw. 21 ERE/ECU in den jeweiligen Jahren).

Anfang 1981 scheint sich die Tendenz umzukehren ; der indikative Preis in Dollar erhöht sich in einem halben Jahr um mehr als 10 % gegenüber dem Durchschnitt des Jahres 1980, und der entsprechende Wert in D-Mark steigt wegen des Dollaranstiegs um mehr als 20 % (rund 25 DM oder 10 ECU). Es ist damit zu rechnen, dass im Jahre 1981 die Einnahmen der Bergbauunternehmen in der Gemeinschaft etwas mehr steigen werden als ihre Kosten. In Deutschland beträgt zur Zeit (Juli 1981) die Spanne zwischen dem Weltmarktpreis und den Förderkosten rund 25 DM je Tonne (10 ECU).

Einer der Gründe für die Tendenzwende besteht darin, dass die Kohletransportkosten von Drittländern seit einiger Zeit stärker zunehmen als die Kosten des innergemeinschaftlichen Transports. So erreicht das Element "Atlantikfracht" (USA-ARA) des indikativen Preises, das sich im Jahre 1980 ebenso wie 1974 auf 16 DM/t (6 ECU) belief, im ersten Quartal 1981, 27 DM/t (11 ECU) und im zweiten Quartal 34 DM (13 ECU) einschliesslich Überliegegelder. Damit übersteigt man die Transportkosten Ruhr-Genua (auf dem Seewege) oder Ruhr-Lothringen (auf dem Schienenwege), die etwa 31 DM/t (12 ECU) betragen. Diese Seefrachten werden hauptsächlich unter Zugrundelegung langfristiger Transportverträge berechnet. Die "spot"-Seefrachten liegen gegenwärtig noch höher.

14. Entwicklung der Angleichungsmargen und des Satzes der Absatzbeihilfe

In der nachstehenden Tabelle B ist die Entwicklung der Angleichungsmargen, d.h. der Preisdifferenz zwischen Koks-kohle dritter Länder und Koks-kohle der Gemeinschaft am Verbrauchsort, zwischen 1972 und 1981 zusammenfassend dargestellt. Die Bergbauunternehmen sind nach der Entscheidung ermächtigt, Nachlässe zu gewähren, die diese Differenz nicht überschreiten.

Nimmt man als Beispiel die deutsche Kohle, dann wird von fünf typischen Empfangsorten ausgegangen : vier revierfernen (zwei an der Küste, zwei im Inland) und einem in der Nähe des Förderreviers.

Die Differenz ist in US-Dollar und in ERE/ECU ausgedrückt.

Tabelle B

	<u>1.7.72</u>		<u>1.1.78</u>		<u>1.1.81</u>	
	Dollar	ERE/ECU	Dollar	ERE/ECU	Dollar	ERE/ECU
Genua (It)	13	12	36	26	45	34
Rotterdam (NL)	10	9	31	23	35	27
Lüttich (B)	8	7	26	19	32	24
Thionville (F)	7	6	24	17	34	26

Duisburg (D)	5	4	22	16	25	19

Hierzu ist folgendes festzustellen :

- Alle Angleichungsmargen haben sich in den letzten Jahren merklich erhöht ;
- die Angleichungsmarge nimmt mit der Entfernung vom Förderrevier zu ;
- die Angleichungsmarge ist bei den Küstenstahlwerken grösser (aus diesem Grunde sind zwei verschiedene Sätze der Förderbeihilfe festgelegt worden, siehe Tabelle IX).

Die nachstehende Tabelle C zeigt die Entwicklung des Gefälles zwischen den Angleichungsmargen in Duisburg (D) einerseits und in den vier anderen Lieferorten andererseits ; bei dieser Berechnung wird davon ausgegangen, dass die Förderbeihilfe die Höhe der Angleichungsmarge in Duisburg erreichen kann.

Tabelle C

	<u>1972</u>		<u>1978</u>		<u>1981</u>	
	Dollar	ERE/ECU	Dollar	ERE/ECU	Dollar	ERE/ECU
Genua (It)	8	8	14	14	20	15
Rotterdam (NL)	5	5	9	7	10	8
Lüttich (B)	3	3	4	3	7	5
Thionville (F)	2	2	2	1	9	7

Es ist festzustellen, dass sich im innergemeinschaftlichen Austausch der durch die Absatzbeihilfe gedeckte Teil der oben genannten Differenz vermindert.

Im Jahre 1973 deckte der Beihilfensatz, der durchschnittlich 2 ERE (2,46 Dollar) je Tonne betrug, etwa 20 % der grössten Differenz des Jahres 1972 und 100 % der geringsten Differenz.

Im Jahre 1978, als der Beihilfensatz 2,10 ERE (2,67 Dollar) je Tonne betrug, ergaben sich etwa die gleichen Prozentsätze.

Im Jahre 1981 deckt der durchschnittliche Beihilfensatz von 3,10 ECU (4,30 Dollar) je Tonne 50 % der geringsten und 20 % der grössten Differenz ; in der Praxis ergibt die Staffelung des Satzes (2,60 ECU für Werke im Inland und 4,40 ECU für Werke an der Küste) eine Deckung der Differenz von 45 % im erstgenannten und von 30 % im letztgenannten Falle.

15. Gemeinschaftliche Finanzierung

Die gemeinschaftliche Finanzierung der im Falle des innergemeinschaftlichen Austauschs gezahlten Beihilfen stützte sich von Anfang an auf folgende Grundlagen :

- von 1967 bis 1969 : Beiträge allein der Mitgliedstaaten ;
- von 1970 bis 1972 : Beiträge der Mitgliedstaaten und des EGKS-Haushalts ;
- seit 1973 : Beiträge von sechs Mitgliedstaaten, Beiträge des EGKS-Haushalts und der Eisen- und Stahlindustrie.

Hier die jeweiligen Beträge seit 1. Januar 1980 :

- EGKS 6 Mio ECU
- Eisen- und Stahlindustrie 17 Mio ECU
- Sechs Staaten höchstens 24 Mio ECU.

Einzig und allein die Staaten profitieren von der Einsparung, die dadurch erzielt wird, dass der Austausch gegenwärtig nicht den Plafond von 15 Millionen Tonnen pro Jahr erreicht und der Finanzierungsbedarf deshalb unter dem Höchstbetrag von 47 Mio ECU liegt.

Es handelt sich um eine spezifische Finanzierungsmethode, die das Interesse der einzelnen beteiligten Parteien sehr pragmatisch widerspiegelt und ausserdem die enge Verzahnung der drei Teile des Systems - "Beihilfen", "Handelsregeln" und "Finanzierung" - zum Ausdruck bringt.

Mehrfach, insbesondere im Jahre 1979, ist die Möglichkeit einer Finanzierung des Kokskohle-Fonds aus dem Gesamthaushalt, zunächst im Parlament und dann im Rat, zur Sprache gebracht worden.

Die Kommission wäre grundsätzlich bereit, eine derartige Finanzierungsmethode vorzuschlagen, sobald die notwendigen Voraussetzungen vorhanden sind. Ein derartiger Vorschlag muss sich jedoch in den Rahmen einer gemeinschaftlichen Energiepolitik einfügen, die stärker gegliedert und finanziell besser ausgestattet ist als die heutige Politik und in der ein Platz bestimmt ist für die Kohlepolitik als eine Bestandteil der Energiepolitik und insbesondere für die Beihilfenregelung für Kokskohle.

In Abwartung der Verwirklichung dieser Zielvorstellung erscheint es angebracht, als Interimslösung für höchstens zwei Jahre die gegenärtige Beihilfenregelung für Kokskohle zu erneuern.

In Bezug auf diese Erneuerung ist festzustellen, dass das Funktionieren des Gemeinschaftsfonds vom Rechnungshof regelmässig kontrolliert wird ; ausserdem liefern die für seine Verwaltung zuständigen Kommissionsdienststellen den nationalen Stellen regelmässig alle Elemente zur Beurteilung der Verwendung der Mittel.

Die Transaktionen der Unternehmen, für die eine entweder nationale oder gemeinschaftliche Finanzierung gewährt wird, werden von den Inspektionsdiensten der Kommission und/oder den nationalen Finanzkontrollstellen überwacht.

Tabelle VIII zeigt die Entwicklung der Beihilfen für den innergemeinschaftlichen Austausch von 1975 bis 1980.

NEUER VORSCHLAG

16. In Anbetracht der mittelfristig absehbaren Situation schlägt die Kommission folgendes vor :

- Verlängerung der Geltungsdauer der gegenwärtigen Entscheidung um zwei Jahre, d.h. über den 31. Dezember 1981 hinaus bis zum 31. Dezember 1983 ;
- leichte Verbesserung der Sätze der Absatzbeihilfe ;
- Verminderung der Höchstmenge des innergemeinschaftlichen Austauschs auf die sich die Gemeinschaftsfinanzierung bezieht.

Beihilfesätze

17. Bei der Absatzbeihilfe ginge es darum, die Sätze der Deckung der Absatzmargen (siehe oben Ziffer 14) etwas anzuheben, um insbesondere den innergemeinschaftlichen Austausch zu erleichtern.

Der Höchstsatz der Absatzbeihilfe (1) würde steigen :

- von 4,40 auf 4,70 ECU je Tonne für die auf dem Seeweg versorgten Werke und
- von 2,60 auf 2,80 ECU je Tonne in den übrigen Fällen.

(Tabelle IX zeigt die Entwicklung der Absatzbeihilfe von Anfang an).

Mengen

18. Die Höchstmenge, für die eine Gemeinschaftsfinanzierung gewährt wird, soll von 15 auf 14 Millionen Tonnen vermindert werden, um der Entwicklung des innergemeinschaftlichen Austauschs in den letzten Jahren sowie den mittelfristigen Vorausschätzungen Rechnung zu tragen.

19. Der Höchstbetrag der Gemeinschaftsfinanzierung bliebe auf 47 Millionen ECU festgesetzt ; die drei Beiträge würden unverändert bleiben (EGKS 6, Eisen- und Stahlindustrie 17, Mitgliedstaaten 24 Millionen ECU), und auch der Aufbringungsschlüssel für die sechs Mitgliedstaaten würde beibehalten werden :

- Bundesrepublik Deutschland	7,75 Millionen ECU		
- Belgien	3,25	"	"
- Frankreich	7	"	"
- Italien	3	"	"
- Luxemburg	1,50	"	"
- Niederlande	1,50	"	"

20. Der Text des Entscheidungsentwurfs ist in der Anlage beigefügt.

21. AUSSICHTEN

Die Kokskohleregelung wurde auf der Grundlage politischer Erwägungen der Gemeinschaft und der Mitgliedsländer im Jahre 1967 ins Leben gerufen. Sie wurde mit gewissen Anpassungen mehrfach erneuert und ist somit seit 14 Jahren in Anwendung geblieben. In der Zwischenzeit und insbesondere seit der letzten Verlängerung des Systems sind im Bereich der Energieversorgung der Gemeinschaft und des Weltmarktes für Kohle tiefgreifende Veränderungen erfolgt.

./17

(1) Entscheidung N . 73/287/EGKS - Artikel 1, b)

Indem sich die Gemeinschaft neue allgemeine Energieziele für 1990 gestellt hat, hat sie begonnen, ihre Strukturen sowie die Bedingungen für Versorgung und Verbrauch anzupassen.

Die Eisen- und Stahlindustrie befindet sich ebenfalls in einer Periode schwieriger struktureller Anpassung.

Es erscheint deshalb folgerichtig, alle Fragen, die mit einer gemeinsamen Kohlestrategie einschliesslich der Versorgung der Stahlindustrie mit Kokschie und Koks zusammenhängen, im Rahmen einer kohärenten Energiepolitik erneut zu überprüfen.

Die Verlängerung des derzeitigen Systems um zwei Jahre soll den angemessenen Aufschub verschaffen, um dies in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen zu definieren ; es soll vermieden werden, Ungewissheiten und Diskontinuitäten in die Politik einzuführen, die für Bergbau und Stahlindustrie nur von Nachteil sein könnten.

1 Anlage

9 Tabellen (I bis IX)

ENTWURF

ENTSCHEIDUNG I (EGKS) DER KOMMISSION
vom

zur Änderung der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS über Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft

Artikel 1

Die Entscheidung Nr. 73/287/EGKS wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Buchstabe b) muss es heissen :

" eine Absatzbeihilfe bei Lieferungen in revierferne Gebiete oder im innergemeinschaftlichen Austausch. Der Satz dieser Beihilfe kann bis zu 4,70 ECU je Tonne Kokskohle bei Lieferungen an solche Werke betragen, die über direkte Versorgungsmöglichkeiten über den Seeweg verfügen oder im innergemeinschaftlichen Austausch nur über den Seeweg versorgt werden können ; in den übrigen Fällen kann der Satz bis zu 2,80 ECU je Tonne betragen. Die unterschiedliche Beihilfegewährung einer Regierung darf nicht zu einer diskriminierenden Behandlung von Lieferungen der Kohlebergbauunternehmen führen".

2. In Artikel 7 Absatz 1 muss es heissen :

" Die gemeinschaftliche Finanzierung erfolgt für eine Menge von höchstens 14 Millionen Tonnen Kokskohle jährlich mit einem Jahresbetrag von höchstens 47 Millionen ECU.

3. In Artikel 13 Absatz 2 muss es heissen :

"Diese Entscheidung tritt am 31. Dezember 1983 ausser Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat".

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft und wird am 1. Januar 1982 wirksam.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission

ENTWICKLUNG DES INDIKATIVEN PREISES IN US-DOLLAR, IN ERE/ECU UND IN NATIONALER WÄHRUNG
 DER FÖRDER-LÄNDER, JE METRISCHE TONNE FÜR DIE STANDARDQUALITÄT, SEIT 1970 (1) (2)

<u>Jahr</u>	<u>DOLLAR</u>	<u>ERE/ECU</u>	<u>DM</u>	<u>FB</u>	<u>FF</u>	<u>£ STERLING</u>
1970	18,75	18,35	68,63	937,50	104,15	-
1971	23,75	22,67	86,93	1 187,50	131,93	-
1972	23,93	21,33	77,11	1 072,44	122,42	-
1973	26,43	21,46	79,49	1 116,65	129,77	11,19
1974	45,31	37,99	117,97	1 776,35	217,99	19,33
1975	61,70	49,73	151,30	2 262,77	264,41	27,75
1976	63,14	56,47	159,49	2 441,22	300,04	34,89
1977	62,13	54,45	144,79	2 231,92	305,65	35,68
1978	61,93	48,61	125,-	1 959,79	279,90	32,37
1979	65,29	47,64	119,57	1 910,39	277,22	30,82
1980	69,16	49,67	125,65	2 021,55	292,08	29,91
1.1.1981	75,70	57,80	147,74	2 379,78	342,24	31,50
1.4.1981						

(1) Jahresdurchschnitte, ausser 1981 : Quartalswerte.

(2) Qualitätsmerkmale : Asche 6 % (w.f.)
 Wasser 5 %
 Schwefel 1 % (w.f.)
 Flüchtige Bestandteile 24 % (w.f.)
 Körnung 0-30 m-m

GEMEINSCHAFTSKOHLE 1980

(10⁶ Tonnen)

Land	Förderung	Lieferung an die Kokereien		Innergemeinschaftlicher Austausch(1)	
	(a)	(b)	(% $\frac{b}{a}$)	Ingesamt	(c) davon Kokskohle und Hochofenkoks (2)
B	6	4	62	1	0,2
D	95	43	46	20	14
F	18	5	25	1	-
VK	128	10	8	4	-
	/				
EUR	247	62	25	26	14

(1) Koks, ausgedrückt in Tonnen Kohle

(2) in (b) enthaltene Menge

Anwendung der Entscheidung Nr. 73/287

Aufteilung der innergemeinschaftlichen Lieferungen

Jahresdurchschnitt 1973-1977
(10⁶ Tonnen)

Lieferungen an	Gelieferte Mengen		Beihilfefähige Mengen (1) (1)					
	Insgesamt (1) (a)	davon Koks (2) (b)	Gesamt-Bemessungs- grundlage (c = d + e) %		davon für Werke im Binnenland (d) %		für Werke an der Küste (e) %	
Belgien	2,2	0,2	2,0	(100)	1,7	(84)	0,3	(16)
Frankreich	6,7	2,2	6,3	(100)	5,4	(85)	0,9	(15)
Italien	2,6	0	2,0	(100)	-	(0)	2,0	(100)
Luxemburg	2,7	2,2	2,7	(100)	2,7	(100)	-	(0)
Niederlande	1,0	0,2	0,9	(100)	-	(0)	0,9	(100)
	15,2	4,8	14,0	(100)	9,8	(70)	4,2	(30)

(1) einschliesslich Koks, ausgedrückt in Kohle

(2) t = t.

GEMEINSCHAFTSKOKS 1980

(10⁶ Tonnen)

<u>Land</u>	<u>Produktion</u> (a)	<u>Von den Hochöfen bezogene Mengen</u> (b) (1)	<u>Innergemeinschaftlicher Austausch</u>	
			<u>Insgesamt</u>	<u>davon Hochofenkoks (Lieferungen)</u>
B	6	5	0,3	-
D	29	17	6,0	5,4
F	11	10	0,4	-
I	8	6	-	-
L	-	2	-	-
NL	2	2	0,5	0,4
VK	10	4 (2)	0,3	-
EUR	66	46	7,5	5,8 (3)

(1) einschliesslich innergemeinschaftlicher Austausch

(2) Menge infolge eines Streiks vermindert

(3) in (c2) der Tabelle II enthaltene Mengen

HOCHOFENKOKS

Verbrauch (a)

Lieferungen aus Gemeinschaftsländern (b)

Prozentsatz (b : a)

(10⁶ Tonnen)

Land	1975			1977			1980		
	a	b	% $\frac{b}{a}$	a	b	% $\frac{b}{a}$	a	b	% $\frac{b}{a}$
B	5,0	0,3	6	4,6	0,1	2	5,3	1,0	19
D	15,0	-	0	14	-	0	17,4	-	0
F	9,5	2,2	23	9,1	2,7	30	10,0	2,4	24
IT	5,4	-	0	5,4	-	0	5,5	-	0
L	2,0	2,1	105	1,8	1,6	89	1,9	1,9	100
NL	1,9	0,2	11	1,8	-	0	1,9	0,4	21
GB	7,4	-	0	7,3	-	0	3,7(1)	-	0
EUR	46,2	4,8	10	44	4,4	10	45,7	5,8	13

(1) Rückgang infolge eines Streiks

ENTWICKLUNG DES SPEZIFISCHEN KOKSVERBRAUCHS JE TONNE ROHEISEN
IN DEN HOCHÖFEN

Land	(kg)			
	<u>1974</u>	<u>1977</u>	<u>1980</u>	<u>1981</u> (Schätzung)
B	563	526	545	545
D	517	477	515	520
F	552	504	520	530
I	499	477	455	460
L	538	497	545	550
NL	470	450	430	430
VK	596	603	580	575
EUR	537	505	514	518

ENTWICKLUNG DER KOKSKOHLE-EINFÜHREN IN DIE GEMEINSCHAFT

(10⁶ Tonnen)

URSPRUNGSLAND	Bezogene Mengen			Vertragsmengen	
	1974	1977	1980	1980	1981 (1)
U.S.A.	8,5	8,2	13	15,7	10,4
Australien	2,3	3,6	3,1	5,2	4,8
Polen	5,2	4,2	2,7	5,3	5,1
UdSSR	1,4	1,1	0,7	0,9	0,9
Sonstige	-	10,3	0,5	-	-
TOTAL	17,4	17,4	20	27,1	21,2

(1) vorläufig

LIEFERUNGEN DER OSTBLOCKLÄNDER

im ersten Quartal 1980 und 1981

	I/80	I/81
Polen	1,1	0,5
UdSSR	0,2	0,06

BEIHILFEN FÜR DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN AUSTAUSCH VON KOKSKOHLE UND KOKS

<u>JAHR</u>	<u>1975</u>	<u>1976</u>	<u>1977</u>	<u>1978</u>	<u>1979</u>	<u>1980</u>
A) <u>Beihilfefähige Mengen (mt)</u>						
D	14,7	12,9	10,6	11,3	13,2	12,9
B	-	-	-	-	-	0,1
F	-	-	-	0,2	0,2	0,05
Insgesamt	14,7	12,9	10,6	11,5	13,4	13,1

B) Beiträge an den Gemeinschaftsfonds (Millionen ERE)

	<u>Etat</u>			<u>Sidé</u>			<u>Total</u>			<u>Etat</u>			<u>Sidé</u>			<u>Total</u>			<u>Etat</u>			<u>Sidé</u>			<u>Total</u>		
D	2,3	6,2	8,5	2,0	5,7	7,7	1,7	5,1	6,8	1,9	5,5	7,4	2,2	6,4	8,6	5,6	7,0	12,6									
B	0,9	2,1	3,0	0,8	2,0	2,8	0,7	1,6	2,3	0,8	1,9	2,7	0,9	2,1	3,0	2,3	2,2	4,5									
F	2,0	4,0	6,0	1,8	3,7	5,5	1,5	3,0	4,5	1,7	2,8	4,5	2,0	3,6	5,6	5,0	4,0	9,0									
It	0,9	2,3	3,2	0,9	2,0	2,9	0,7	1,4	2,1	0,7	1,9	2,6	0,8	2,0	2,8	2,2	2,2	4,4									
L	0,7	0,8	1,5	0,7	0,7	1,4	0,6	0,6	1,2	0,6	0,6	1,2	0,7	0,8	1,5	1,1	0,8	1,9									
NL	0,4	0,8	1,2	0,4	0,7	1,1	0,3	0,6	0,9	0,4	0,7	1,1	0,4	0,8	1,2	1,1	0,8	1,9									
EUR-6	7,2	16,2	23,4	6,6	14,8	21,4	5,5	12,3	17,8	6,1	13,4	19,5	7,0	15,7	22,7	17,3	17,0	34,3									
EGKS	-	-	5,9	-	-	5,4	-	-	4,4	-	-	5,0	-	-	5,7	-	-	6,0									
Insgesamt			29,3			26,8			22,2			24,5			28,4			40,3									
VK		3,0			3,2			2,4			2,3			2,8			1,0										

C) Höhe der Rückvergütungen durch den Gemeinschaftsfonds (Millionen ERE)

D	29,3	26,8	22,2	24,2	28,1	39,8
B	-	-	-	-	-	0,4
F	-	-	-	0,3	0,3	0,1
Insgesamt	29,3	26,8	22,2	24,5	28,4	40,3

D) Nationale Förderbeihilfen für die A) genannten Mengen

	(ERE/t)	Mio ERE	(ERE/t)	Mio ERE	(ERE/t)	Mio ERE	(ERE/t)	Mio ERE
D	-	-	5,1	54,1	16,1	182,1	19,3	255,0
B	-	-	-	-	-	-	-	-
F	-	-	-	-	33,3	6,7	43,6	8,7
Insgesamt	-	-	-	54,1	-	188,8	-	263,7

E) Prozentualer Anteil der Rückvergütung (C) an den Gesamtbeihilfen (C) + (D) (in %)

D	100	100	29	12	9,9	9,6
B	-	-	-	-	-	5,4
F	-	-	6,0	4,8	3,7	3,5

KOKSKOHLÉ : ENTWICKLUNG DES SATZES DER ABSATZBEIHILFE (je Tonne)

Jahr	n°	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
Millésime (Entscheidung Nr.)		1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
1973 (73/287)	RE	3 1,60	3 1,60	3 1,60	3 * 1,60 *	2,60 * 1,40 *	2 * 1 *				
1976 (2963/76)	ERE				3,165 1,688	2,743 * 1,477 *	2,110 * 1,055 *				
1977 (751/77)	ERE					3,165 1,638	2,110 * 1,055 *				
1977 (1613/77)	ERE					3,165 1,688	3,165 1,688	3,165 1,688			
1979 (3058/79)	ERE								4,40 2,60	4,40 2,60	
1981 (Entwurf)	ECU										4,70 2,80

* Sätze aufgehoben und durch die folgende Entscheidung ersetzt